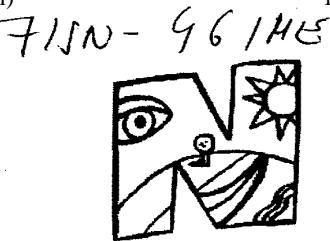


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Abteilung II/11
 Himmelpfortgasse 4 – 8
 1015 Wien

LAD1-VD-13010/413

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 61 2102/2-II/11/03

Bearbeiter
 Dr. Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15337

Datum

- 6. Mai 2003

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2001 geändert wird

- 6. Mai 2003

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2001 geändert wird, beschlossen:

Die Erklärung der Kohleabgabe zur ausschließlichen Bundesabgabe wird entschieden abgelehnt, und es wird gefordert, dass die Kohleabgabe zur gemeinschaftlichen Bundesabgabe erklärt wird, von deren Ertrag mindestens 50 % den Ländern zuzukommen hat.

Im gegebenen Zusammenhang wird auf den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2002 hingewiesen, wonach angesichts der gravierenden Mindererinnahmen der Länder aufgrund der Steuerreform 2004 in Höhe von € 29,67 Millionen im Jahr 2004, in Höhe von € 90,13 Millionen im Jahr 2005 und in Höhe von € 134,82 Millionen im Jahr 2006 die Kohleabgabe nicht eine ausschließliche Bundesabgabe, sondern eine gemeinschaftliche Bundesabgabe sein soll, deren Ertrag zu mindestens 50 % den Ländern zugute zu kommen hat.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD1-VD-13010/413

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

Kerschner